

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 8 (1928-1929)
Heft: 1

Artikel: Die neuen schweizerisch-französischen Handelsabkommen und die schweizerische Handelspolitik der Nachkriegszeit
Autor: Pfister, Bruno
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-156721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sondern die Instinktsicherheit den Staatsmann den richtigen Weg finden läßt, eine im schweizerischen Volkstum begründete Entscheidung getroffen wird. Oder um anschaulicher zu sein, man stelle Gustav Ador neben den gleichzeitig mit ihm im Bundesrat gewesenen Decoppet, oder nun gar neben Louis Forrer. Größere Gegensätze lassen sich kaum denken! So wird unser Zweifel über die Bejahung der oben gestellten Frage verständlich. Große Fähigkeiten, gefördert durch günstige äußere Umstände, nach mehr wie einer Richtung, trugen Ador zu der hohen Stelle, aber sein eidgenössisches Beharrungsvermögen war nicht stark genug, um im Zwiespalt der einstürmenden Begehrten fest zu bleiben. Er hatte zu viel westliche Zivilisationsluft geatmet und sich in ihr zu wohl gefühlt, als daß er nun nicht auch das ganze Land dieses Vorzuges mehr als bisher wollte teilhaftig werden lassen. Seine große Bedeutung in der Geschichte wird er behalten; er wird, wie Peter Ochs, zu denen zählen, über welche das Urteil immer auseinandergehen wird. Wir meinen Verständnis für die vollendete Form zu haben, aber beim Staatsmann ist die innere Wucht bei aller Knorrigkeit wichtiger und schweizerischer Ursprünglichkeit gemäßer.

Die neuen schweizerisch-französischen Handelsabkommen und die schweizerische Handelspolitik der Nachkriegszeit.

Von Bruno Pfister, St. Gallen.

Auf den 10. September 1919 hat Frankreich im Herbst 1918 die schweizerisch-französische Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 (in Kraft getreten am 23. November 1906) gekündigt. Durch Notenaustausch vom 21. März/19. Mai 1919 ist zwischen den beiden Regierungen ein Provisorium in dem Sinne geschaffen worden, daß der Text jener Übereinkunft in Verbindung mit einer dreimonatlichen Kündigungsklausel weiter in Kraft blieb, daß jedoch die gegenseitigen Tarifvereinbarungen als dahingefallen gelten. Damit hatten die beiden Länder in letzterer Hinsicht ihre volle Handlungsfreiheit zurückgewonnen.

Seit diesem Ereignis, dem sich analoge Vorgänge in Bezug auf weitere Länder, die mit der Schweiz in einem Handelsvertragsverhältnis standen, angereiht haben, sah sich diese zwangsläufig vor die Aufgabe gestellt, ihre Zollverhältnisse neu zu ordnen. Das geschah durch den Erlass eines provisorischen Gebrauchstariffs vom 1. Juli 1921, der heute noch zu Recht besteht. Frankreich schlug ein ähnliches Verfahren ein, nur mit dem grundsätzlichen Unterschiede, daß es seinen aus dem Jahre 1892 stammenden Zolltarif zu verschiedenen Malen und zuletzt am 14. August 1926 in der Richtung fortgesetzt starker Erhöhungen der Zollansätze abänderte, die schließlich nahezu auf der ganzen Linie und ins-

besondere auch in den die Schweiz interessierenden Positionen sich als ausgesprochene Hochschutzzölle charakterisierten, und den Export verschiedener schweizerischer Industrie-Produkte nach Frankreich immer mehr erschwerteten. Der im März 1927 publizierte Entwurf für einen neuen französischen Zolltarif brachte den Stein ins Rollen. In richtiger Erkenntnis der dadurch unsern Exportindustrien neuerdings drohenden Gefahr einer abmaligen Zollerhöhung entschloß sich der Bundesrat zur Aufnahme von Verhandlungen mit Frankreich. Am 29. April des gleichen Jahres wurde in Paris die schweizerische Begehrenliste überreicht und unmittelbar nach Schluß der Genfer Weltwirtschafts-Konferenz nahmen die schweizerisch-französischen Handelsvertragsverhandlungen in Paris ihren Anfang. Man kam im ersten Anlauf nicht über das Stadium einer vorläufigen Führungnahme hinaus, wesentlich veranlaßt durch den Umstand, daß Frankreich zu gleicher Zeit in den Gebieten der chemischen Industrie, der Maschinen- und der elektrotechnischen Industrie auch mit Deutschland in Verhandlungen stand und das Ergebnis derselben abwarten wollte. Am 17. August 1927 wurde der neue Handelsvertrag zwischen Frankreich und Deutschland unterzeichnet. Die Inkrafttretung vollzog sich am 6. September. Mit ihr trat in unserm handelspolitischen Verhältnis zu Frankreich eine wesentliche Veränderung und zugleich Verschärfung ein. Der Vertrag brachte Deutschland zum Teil sofort, zum Teil nach Ablauf einiger Zeit, die Meistbegünstigung, womit es sich in großem Umfange den französischen Minimaltarif sicherte. Einerseits standen die vereinbarten Zölle unter den Ansätzen des bisherigen, gegenüber Deutschland angewendeten Generaltariffs, anderseits aber lagen sie über den Ansätzen des bisherigen französischen Minimaltariffs, der für den schweizerischen Export nach Frankreich Gültigkeit hatte. In den Warenkategorien, die hauptsächlich Gegenstand der Verhandlungen zwischen Frankreich und Deutschland gewesen waren, wurde der erwähnte Minimaltarif durch ein französisches Dekret vom 30. August 1927 auf die neuen vertraglichen Ansätze erhöht, die nun automatisch auch gegenüber der Schweiz in Kraft traten. Von dieser fatalen Rückwirkung wurden insbesondere die Chemie, die Maschinen-Industrie und die Elektrotechnik betroffen. Auch für die Seide war weitere Gefahr im Verzug. Übermals schlug der Bundesrat unserm Nachbarlande vor, die Verhandlungen wieder aufzunehmen mit der gleichzeitigen Erklärung, daß die neuen Zollerhöhungen für die Schweiz schlechterdings untragbar seien. Die September/Oktobe-Besprechungen 1927 in Paris verliefen resultatlos. Die Ansichten gingen zu weit auseinander. Das gleiche Schicksal blieb der Fortsetzung derselben nach der Genfer Konferenz über die Abschaffung der Ein- und Ausfuhrverbote beschieden. Die andauernde kritische Lage erreichte ihren Siedepunkt. Auf Antrag der Kommission für die Vorbereitung des schweizerisch-französischen Handelsvertrages stand der Bundesrat im Begriffe, die Kündigung der eingangs erwähnten Handelsübereinkunft aus dem Jahre 1906 und damit im besondern die darin enthaltene Meistbegünstigung zu notifizieren. In elfter Stunde lenkte Frankreich ein. Am 2. Dezember 1927 wurden durch die fran-

zösische Vertrags-Delegation unserer Regierung in Bern neue Vorschläge unterbreitet und schweizerischerseits als diskutabel befunden. Auf ihrer Grundlage war es möglich, bis zum 24. Dezember 1927 auf nahezu allen Positionen der Chemie, Maschinen-Industrie, Elektrotechnik und Seide eine Einigung herbeizuführen. Sie brachte auf dem mehrfach erwähnten französischen Minimaltarif vom 6. September 1927 in den genannten Gebieten zum Teil wesentliche Reduktionen, und führte schließlich nach weiteren Verhandlungen in Paris am 21. Januar 1928 zur Unterzeichnung eines Zusatzabkommens zur Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906.

Die inzwischen bekannt gewordene Absicht der französischen Regierung, auch den durch den deutsch-französischen Vertrag nicht berührten französischen Wirtschaftsgruppen einen erhöhten Zollschutz zu gewähren, gab den notwendigen, weiteren schweizerisch-französischen Verhandlungen über die noch nicht erledigten Warenkategorien einen neuen Impuls. Anfangs Februar gelangte das neue französische Zollprojekt („Additif douanier“) ins französische Parlament, und wurde von diesem am 2. März genehmigt. Mit seinem Inkrafttreten mußte spätestens auf Mitte März (Ende der französischen Legislaturperiode) gerechnet werden. Unter dem Druck dieser an sich für die Schweiz günstigen Verumständigung traten die beiden Vertrags-Delegationen bereits am 16. Februar 1928 in Paris zur zweiten Unterhandlungsetappe zusammen. Bereits vorher war es auf dem Wege direkter Interessenten-Verhandlungen gelungen, die neuen Uhrenzölle unter Dach zu bringen. So blieb also in der Hauptache noch die Regelung der Textil-Industrie und in dieser, als „pièce de résistance“, die Sticke übrig. Aus den äußerst zähen, mit beidseitiger Leidenschaft geführten Verhandlungen ging dann endlich am 11. März 1928 ein Ergänzungsbkommen zum Handelsabkommen vom 21. Januar 1928 als Schlußakt hervor. Beide Abkommen haben bereits die schweizerische und französische parlamentarische Ratifikation passiert und treten spätestens am nächsten 15. April in Kraft.

Damit hat wohl die schwierigste und zugleich lehrreichste Aufgabe der nachkriegszeitlichen schweizerischen Handelspolitik ihre vorläufige Lösung gefunden. Ihr Werdegang konnte vorstehend nur in knappen Strichen gezeichnet werden. Diese dürften jedoch genügen, die nachfolgenden Gedanken, die im Sinne einer Würdigung des Gesamtergebnisses aufzufassen sind, in grundsätzlicher Hinsicht zu stützen.

In keinen Handelsvertragsverhandlungen der Nachkriegszeit, und ich glaube man wird die gleiche Behauptung auch für die Vertragskampagne 1902/06 aufstellen dürfen, ist die handelspolitische Position der Schweiz eine so günstige gewesen, wie im konkreten Falle Frankreich. Im Jahre 1926 hat die Schweiz nach Frankreich für 154 Millionen Franken, im Jahre 1927 für 135 Millionen Franken Waren exportiert. In den gleichen Jahren bezog sie aus Frankreich für 495 Millionen, bzw. 474 Millionen Franken Waren. Einzig im vierten Quartal 1927 kamen für 138 Millionen Franken französische Waren in die Schweiz. Man stelle dieser Ziffer den schweizerischen Totalexport des Jahres 1927

von Fr. 135 Millionen gegenüber! Frankreich ist der größte Lieferant der Schweiz, diese steht als Kunde Frankreichs im fünften Range, also ungefähr auf der gleichen Linie wie die U. S. A. In den Jahren 1923/27 hat der schweizerische Export nach Frankreich im Durchschnitt um 28 % abgenommen, der französische Export nach der Schweiz dagegen um 27 % zugenommen. Pro Kopf der Bevölkerung kaufte der französische Konsument im Jahre 1927 für schw. Fr. 4.40 Schweizerwaren und der schweizerische Konsument für schw. Fr. 125.— französische Waren. Diese wenigen Angaben beleuchten schlaglichtartig die Lage. Angeichts derselben erscheint es verständlich, wenn von allem Anfang an in schweizerischen Handels- und Industriefreisen die Auffassung einer absolut festen und konsequenten Haltung Frankreich gegenüber zum Ausdrucke kam, die selbst vor einem Zollkonflikt mit unserem westlichen Nachbarn nicht zurückschrecken sollte. Getragen wurde diese Stimmung nicht nur von der Erinnerung an den Zollkrieg der neunziger Jahre, welcher von der Schweiz unter wesentlich ungünstigern handelspolitischen Verhältnissen aufgenommen und erfolgreich bestanden wurde, sondern auch von der Tatsache, daß schon die Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 verschiedenen unserer Exportindustrien viel zu hohe Zollansätze aufgezwungen hatte. Anderseits hätte es Frankreich bei der gezeigten Konsumposition der Schweiz, deren Verlust ihm im Hinblick auf seine internen wirtschaftspolitischen und nicht zuletzt auch finanzpolitischen Verhältnisse nicht gleichgültig sein konnte, nicht auf einen Bruch mit der Schweiz ankommen lassen. Das hat der ganze Verlauf der Verhandlungen, besonders auch in deren letzter Etappe, mit aller Deutlichkeit gezeigt. Und schließlich wäre wohl der Entschluß der kleinen Schweiz, kraß ihrer handelspolitischen Position, dem mächtigen Frankreich gegenüber sich mit der letzten Konsequenz, d. h. der Kündigung der Handelsübereinkunft vom 20. Oktober 1906 und damit der Meistbegünstigung, zur Wehr zu setzen, vom Standpunkte der dringend notwendigen Bekämpfung einer rücksichtslosen Hochschutz-Zollpolitik, nicht umsonst gewesen. Man wird eine gewisse grundsätzliche Richtigkeit diesen und ähnlichen Überlegungen auch post festum nicht absprechen können. In jenem oben geschilderten kritischen Moment des Novembers 1927 ist der Bundesrat (und seine Unterhändler) einen andern Weg gegangen. Er hat es zur Vermeidung eines Bruches vorgezogen, auf die ihm in Bern vorgelegten neuen französischen Propositionen einzutreten und damit ein etappenweises Vorgehen in den Verhandlungen zu wählen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß von ausschlaggebender Bedeutung für diesen Entscheid die durch den deutsch-französischen Handelsvertrag eingetretene Veränderung der Sachlage war, die, wie bereits erwähnt wurde, schwerwiegende Rückwirkungen auf die Chemie, die Maschinen- und elektrotechnische Industrie mit sich brachte. Ich verstehe, daß der Bundesrat an den besondern Bedürfnissen und Begehrten dieser Wirtschaftsgruppen nicht einfach vorbeigehen konnte. Gleichzeitig aber stelle ich fest, daß in jenem Augenblicke wohl nirgends wie im Industrie-Zentrum St. Gallen, der offiziell eingeschlagene Weg die schwersten Bedenken und Besorgnisse auslösen mußte. Ich bekenne auch offen, daß

ich dieselben bis zu der letzten Verhandlungsetappe im Februar/März dieses Jahres geteilt und verstanden habe. Im neuen Handelsvertrag mit Deutschland vom 14. Juli 1926 hat die st. gallische Stickerei-Industrie, die damals am Schlusse der Verhandlungen isoliert um ihre Interessen kämpfen mußte, den Stickerei-Veredlungsverkehr mit Deutschland verloren, ein Schlag, von dem sie sich nie mehr erholen wird. Die seitherige Entwicklung des deutschen Geschäfts hat diese Tatsache bestätigt. So darf es nicht überraschen, wenn das vom Bundesrat im konkreten Falle eingeschlagene Verfahren einer etappenweise Behandlung der einzelnen Wirtschaftsgruppen besonders in St. Gallen auf Opposition gestoßen ist. Dies umso weniger, als vorauszusehen war, daß auch diesmal die Stickerei an den Schluß der Verhandlungen geraten werde. Sie steht heute im achten Jahre unter dem Druck einer andauernden Absatzkrise und hätte ein zweites Opfer, ähnlich demjenigen im deutschen Vertrag, schlechterdings nicht mehr überwinden können.

Diese objektiven Feststellungen hindern mich nicht, in der Frage nach den praktischen Ergebnissen der beiden neuen Handelsabkommen mit Frankreich die Stickerei mit der Erklärung vorwegzunehmen, daß diese im Großen und Ganzen mit dem Erreichten zufrieden sein darf. An Stelle eines komplizierten Systems von Zuschlägen zu den Gewebezöllen sind für sie selbständige Einheitszölle getreten. Diese bringen gegenüber den bisherigen Zöllen eine Verbesserung, müssen jedoch als solche immer noch als sehr hoch bezeichnet werden. Das Entscheidende aber liegt in dem Umstande, daß, entgegen den großen Befürchtungen, von denen ich gesprochen habe, und trotz der Tatsache, daß um die Stickerei zuletzt gekämpft wurde, die Verhandlungen zu einem relativ guten Schluß geführt haben. Er ist die Frucht der festen und würdigen Haltung des Bundesrates, seiner dementsprechenden Instruktionen an die Unterhändler und deren energischer, zielbewußter und geschickter Arbeit. Als Mitglied einer st. gallischen Expertenkommission war mir Gelegenheit geboten, den Gang der letzten Pariser Verhandlungen aus der Nähe zu beobachten. Die ausgezeichnete dokumentarische Vorbereitung und das kluge, von reicher Erfahrung zeugende taktische Vorgehen unserer schweizerischen Unterhändler haben einen nachhaltigen Eindruck bei uns hinterlassen. In St. Gallen, das in den Nachkriegsjahren so oft in Opposition zum offiziellen Kurs der schweizerischen Wirtschaftspolitik gestanden ist, weiß man das für die Stickerei-Industrie vorliegende Resultat gebührend zu schätzen, und in seiner Tagespresse ist der öffentliche Dank an Bundesrat und Unterhändler gebührend zum Ausdruck gekommen. Die Vermutung darf ausgesprochen werden, daß ganz abgesehen von den rein wirtschaftlichen Interessen, um die es sich in diesem Zusammenhange handelt, die eingetretene Wendung der Dinge auch vom allgemein politischen Gesichtspunkte aus sehr zu begrüßen ist.

In den Kreis derjenigen schweizerischen Wirtschaftsgruppen, die neben der Stickerei-Industrie der Meinung sind, daß für sie bei der geschilderten Sachlage aus den Verhandlungen das praktisch Erreichbare herausgeholt worden sei, wird man auch die Chemie, die Maschinen-,

die elektrotechnische, die Uhren- und die Seiden-Industrie einbeziehen können. Wohlverstanden, und wie bereits bei der Stickerei angedeutet, kommt dieser Erklärung inbezug auf die neuen französischen Zollsätze ausdrücklich nur eine relative Bedeutung zu. Für andere Branchen der Textilindustrie, wie z. B. Baumwollgarne, Baumwollgewebe und Wirkerei, muß demgegenüber leider ein nahezu vollständig negatives Ergebnis registriert werden. Nur in einigen wenigen Gewebekategorien und in den Artikeln der Glarnerdruckerei wurden bescheidene Zollreduktionen erzielt. Vom Standpunkte dieser Gruppen aus behält somit meines Erachtens die bereits gestreifte Frage der Erfassung des richtigen psychologischen Momentes im Verhandlungsvorgehen ihre grundsätzliche Bedeutung und Berechtigung.

Eine der schwerwiegendsten wirtschaftlichen Folgen des Weltkrieges war die Zerstörung des feinmaschigen Netzes der Handelsverträge und Meistbegünstigungsabkommen, durch welches die Handelsbeziehungen unseres Landes mit dem Auslande in der Vorkriegszeit geregelt und stabilisiert wurden. Ziel der nachkriegszeitlichen schweizerischen Handelspolitik mußte es deshalb sein, die zerrissenen Fäden wieder zu knüpfen. Ich bin der Meinung, daß diese große und äußerst schwierige Aufgabe mit den beiden neuen französischen Handelsvereinbarungen zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist. Es scheint mir deshalb gegeben, die eingetretene Atempause zu einem kurzen Rückblick auf den bis heute durchmessenen Weg zu benützen, und die Frage nach der eingehaltenen Richtung und dem vorliegenden Gesamtergebnis zu stellen.

Seitdem die Schweiz aktiv an der europäischen Handelspolitik sich beteiligen konnte, also seit dem Inkrafttreten ihres ersten Generalzoll- (Kampfzoll-) Tariffs im Jahre 1885, hat sich ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete in der Richtung einer ausgesprochenen Vertragspolitik (Kampfzollpolitik), kombiniert mit einer ausgiebigen Anwendung der Meistbegünstigung, bewegt. Auf diesen Grundsatz ist sie durch die gegebene natürliche Struktur ihrer Volkswirtschaft zwangsläufig eingestellt worden. Die zwei Dezennien vor dem Ausbrüche des Weltkrieges umschließen handelspolitisch die fruchtbarste Periode der schweizerischen Wirtschaftsgeschichte. Diese Tatsache, dazu die Erfahrungen während der Kriegswirtschaft und — last not least — die auch nach Friedensschluß sich im Großen und Ganzen gleich gebliebenen wirtschaftlichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten brachten es mit sich, daß die Aufgaben der Neuorientierung und des Wiederaufbaues im Zeichen des nämlichen handelspolitischen Prinzips in Angriff genommen werden mußten. Es sind bis heute unter seiner Herrschaft mit acht Staaten Tarif-Händelsverträge abgeschlossen worden, nämlich: Spanien, Italien, Österreich, Griechenland, Deutschland, Tschechoslowakei, Türkei und Frankreich. Dazu kommen zur Zeit 22 Meistbegünstigungs-Abkommen. Dieses Resultat ist umso erwähnenswerter, als unsere Unterhändler ohne die Hauptwaffe für Vertragsverhandlungen, d. h. ohne einen neuen, den nachkriegszeitlichen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten Generalzolltarif in den Kampf ziehen mußten. Der bundesrätliche Entwurf für einen

solchen stammt aus dem Jahre 1925 (Januar) und hat heute noch nicht einmal das Stadium der parlamentarischen Behandlung erreicht. Der provisorische Kämpftarif vom November 1925 konnte zum ersten Male in den Verhandlungen mit Deutschland in die Wagschale geworfen werden. Durch die aufgezählten acht neuen Verträge sind 522 Positionen (461 ganze Positionen und 61 Expositionen) und 168 Positionen (108 ganze Positionen und 60 Expositionen) unseres schweizerischen Gebrauchstariffs von 1921 gebunden bzw. reduziert worden. Das scheint mir handelspolitisch das Wichtigste und Erfreulichste zugleich zu sein. Denn diesen Bindungen und Reduktionen stehen mindestens ebensoviele in den Zolltarifen unserer Vertragskontrahenten gegenüber. So sind, von unserem schweizerischen Standpunkte aus betrachtet, auf dem bis heute zurückgelegten Wege für eine im Ganzen genommen respektable Zahl von Zollpositionen einerseits weitere Schutzollgelüste eingedämmt worden, und andererseits zum Teil nicht unwesentliche Reduktionen zu registrieren. Und so wird man zusammenfassend sagen können, daß die schweizerische Handelspolitik der Nachkriegszeit dem ihr von den wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Landes gesteckten Ziele einer möglichst großen Handelsfreiheit um einen tüchtigen Schritt näher gekommen ist. Möge die weitere Entwicklung in der gleichen Richtung sich vollziehen.

Frankreich im Wahlsieber.

Von A. Büz, Paris.

Als erste europäische Großmacht eröffnet Frankreich den politischen Reigen. Die allgemeinen Kammerwahlen, die auf den 22. und 29. April angesetzt sind, leiten eine Reihe von Entscheidungen ein, die das Antlitz Europas für längere Zeit zu bestimmen geeignet sind.

Bei einer näheren Betrachtung dieser schicksalhaft wichtigen Volksbefragung fallen zunächst zwei Umstände ins Gewicht: Einmal, daß fast sämtliche politische Parteien das Kunststück zuwege gebracht haben, sich bei den breiten Wählermassen geradezu bodenlos zu diskreditieren; dann, dem widersprechend, daß das neue Wahlgesetz gerade im Sinne dieser Mittelparteien und gegen die bisher unverantwortlichen Außenseiter sich auswirken muß. Dieser Gegensatz zwischen Volkspsychologie und Wirklichkeit schafft ein Chaos, das von vornherein das Ergebnis der Wahlen fälschen muß; man sehe sich nur einmal an, welche Intrigen sich um den Namen *Poincaré* spinnen! Von der äußersten Rechten bis tief in die Reihen der Sozialisten hinein rauft sich geradezu Alles um seine Schutzherrschaft: ein untrügliches Zeichen dafür, daß die verschiedenen Parteien nicht mehr auf ihr *Programm* vertrauen, sondern sich nach einem Symbol umsehen, das in den Augen der Massen mit einer Art Glorienschein umgeben ist. Man ist in dieser Richtung soweit gegangen, daß ernsthafte Politiker die kommenden Wahlen als eine Art *Plébiscit*